

## Satzung

### der rechtlich unselbständigen Stiftung „Preis für innovative arbeitswissenschaftliche Arbeiten“ (AW-Preis-Stiftung)

#### § 1

##### **Name, Sitz**

Die AW – Preis-Stiftung ist eine rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in Kassel.

#### § 2

##### **Gemeinnützigkeit, Zweck**

Die AW-Preis-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (hier insbesondere die Förderung der Arbeitswissenschaften) gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Form einer Preisverleihung oder der Förderung eines geplanten Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens verwirklicht.

Die AW-Preis-Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

##### **Mittel zu Erfüllung des Stiftungszweckes**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

#### § 4

##### **Keine Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### **Stiftungskapital / Stiftungsvermögen**

Die AW-Preis-Stiftung ist mit einem Stiftungskapital in Höhe von 51.129,- EUR ausgestattet.

Das Vermögen ist von der Universität verzinslich anzulegen.

Der Preis wird aus den Zinsen des Stiftungsvermögens finanziert.

Der Preis wird von der Universität Kassel, handelnd durch den Fachbereich Maschinenbau, vergeben. Das Dekanat des Fachbereichs stellt die satzungskonforme Vergabe des Preises sicher und benennt dazu eine Jury.

Der Preis wird durch eine Jury vergeben, der vier Mitglieder angehören:

- dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs Maschinenbau
- dem Leiter/der Leiterin des Fachgebiets Arbeits- und Organisationspsychologie

- einer Vertreterin/einem Vertreter der Industrie und Handelskammer oder der Handwerkskammer (in Abstimmung mit der berufenden Institution);
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Gewerkschaften (in Abstimmung mit der berufenden Institution).

Den Vorsitz übernimmt die Leiterin/der Leiter des Fachgebiets Arbeits- und Organisationspsychologie.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Jury.

Die Mitglieder der Jury werden für jeweils vier Jahre per Präsidiumsbeschluss eingesetzt.

## **§ 6**

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Universität Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Kassel, den

(Gez. Prof. Dr. Reiner Finkeldey)